



17/SN-257/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
7	GE/986
Datum: 1. JULI 1986	
Verteilt 2.7.86 fe	

f. Haas erbaus

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 148/86/MG/Pe
Mag. Gareiss

4247 DW 30.6.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versicherungsaufsichtsgesetz und das
Körperschaftsteuergesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend
beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare unserer zum
obzitierten Entwurf an das Bundesministerium für Finanzen ab-
gegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu
übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. alle Landeskammern | 8. Hr. Gen.Sekr.DDr.Kehrer |
| 2. alle Bundessektionen | 9.allle Mitgl.d.Fp-Ausschusses |
| 3. Wp-Abteilung | 10.Hr.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger |
| 4. HA-Abteilung | 11.Presseabteilung |
| 5. RGp-Abteilung | 12.Präsidialabteilung |
| 6. Wiss.Abteilung | |
| • 7. Ref.f.Konsumgenossenschaften • | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Fp 148/86/MG/Dh.
Mag.Gareiss

4247 DW 27.6.1986

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Versicherungsaufsichtsgesetz und das
Körperschaftsteuergesetz geändert werden

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer
in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen
überreichten Stellungnahme vom 24.6.1986 zur gefälligen Kenntnis-
nahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ 90 0113/9-V/12/86 15. 5. 1986	Fp 148/86/MG/Dh/Pe Mag. Gareiss	4247 DW	24.6.1986

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsauf-
sichtsgesetz und das Körperschaft-
steuergesetz geändert werden**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zu dem ihr mit do. Note vom 15.5.1986, GZ. 90 0113/9-V/12/86 (die allerdings erst am 27.5.1986 eingelangt ist), zugemittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftsteuergesetz geändert werden, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Wie schon so oft in der letzten Zeit - und auch auf die Gefahr hin, sich wiederholen zu müssen - stellt die Bundeskammer mit Bedauern fest, daß für die Begutachtung von für die gewerbliche Wirtschaft wichtigen Gesetzentwürfen, wie dies beispielsweise beim vorliegenden Entwurf der Fall ist, eine Zeitspanne eingeräumt wird, innerhalb der es unmöglich ist,

1100-01/86

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

sich intensiv mit der Materie auseinanderzusetzen. Die Bundeskammer nimmt diese Stellungnahme daher zum Anlaß, um neuерlich darauf hinzuweisen, daß das der Bundeskammer gesetzlich zustehende Begutachtungsrecht nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht. Da von der Annahme ausgegangen werden muß, daß auch weiterhin Wert auf die Stellungnahme der gesetzlichen Interessensvertretung der gewerblichen Wirtschaft gelegt wird, wird gebeten, in Zukunft darauf Augenmerk zu legen, daß eine Begutachtung auch sinnvoll durchgeführt werden kann.

Es ist darüber hinaus unverständlich, daß es auch bei diesem Gesetzentwurf unterlassen wurde, noch vor Erstellung des gegenständlichen Entwurfes und vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Untersuchungen über die möglichen Auswirkungen anzustellen: Ob die Mindestkapitalausstattung ausreichend ist, ob es zu Prämienerhöhungen kommen wird bzw. wie hoch diese sein werden, wie die versicherungsnehmende Wirtschaft Prämienerhöhungen aufnehmen wird etc.

Das Kernstück der beabsichtigten Novelle ist die Stärkung der Eigenmittel der Versicherungsunternehmungen – ein Ziel, welches im Interesse einer gesunden Struktur der Versicherungswirtschaft in Österreich grundsätzlich begrüßt wird – und die Fixierung der Kapitalausstattung. Während bisher die Versicherungsaufsicht mit der Konzessionserteilung eher

Seite 3

großzügig vorgegangen ist, scheint jetzt das Pendel in das Gegenteil auszuschlagen. Die Bindung eines Mindestkapitals an den Geschäftsumfang (18% der Eigenbehaltsprämie laut § 73 b) erscheint plausibel und den Erfordernissen der Praxis angepaßt. Dies umso mehr, als sie sich auf vergleichbare EG-Normen stützt.

Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß einzelne Versicherungsunternehmen gewisse Schwierigkeiten haben werden, die geforderte – auch international gesehen ziemlich hoch angesetzte Eigenkapitalbasis – aufzubringen. Es darf auch nicht vergessen werden, daß andere, schon viele Jahre am Versicherungsmarkt tätige Unternehmen zum Teil die relative Solvabilität bei weitem übererfüllt haben und von ihrer Größenordnung her mit der nunmehr geforderten Mindest-Eigenkapitalausstattung gar nichts anfangen können. Theoretisch kann natürlich die "Solvabilitätsschere", d.i. die Kluft zwischen Prämienvolumen und Eigenmittel, auf zweierlei Weise geschlossen werden: Durch mehr Kapital, das laufend erhöht werden müßte, oder durch mehr Rückversicherungsabgabe. Die zweite Variante würde jedoch beim intensiven Konkurrenzkampf um Marktanteile zu aufgeblasenen Bruttoprämieneinnahmen einerseits und zu massiven Rückversicherungsabgaben andererseits führen. Wenn man davon ausgeht, daß die primäre Aufgabe der Versicherungswirtschaft das Risikotragen ist, würde eine solche Entwicklung bedeuten, daß die Versicherungswirt-

schaft diese Primärfunktion immer weniger erfüllt, sondern sich zu dem degradiert, was im englischsprachigen Raum als "glorified brokers" bezeichnet wird: Man zeichnet hohe Anteile, gibt mehr und mehr davon an Rückversicherer ab und lebt von den Zwischenprovisionen.

Bei den Solvabilitätsmargen erscheint daher die Festsetzung von absoluten Beträgen (100/150 Mill.S) gemessen an der bisher von der Aufsichtsbehörde verlangten Kapitalausstattung stark überhöht.

Darüber hinaus sind die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit noch zusätzlich dadurch benachteiligt, daß sie keine Aktien ausgeben können und daß das Gesetz auch keine andere Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung vorsieht, wenn man etwa an die vergleichbaren Regelungen im Kreditwesengesetz denkt (Partizipations-Scheine). Wohl sieht der Gesetzentwurf eine neue Riskikorücklage vor, die 4 % des Prämienvolumens nicht übersteigen soll. Dieser Prozentsatz ist sicherlich zu gering, wenn man die Verhältnisse auf dem Sachversicherungsmarkt berücksichtigt. Im Bereich der Sachversicherung sind alle Prämien sogenannte Risikoprämien, während im Lebensversicherungsbereich der Sparcharakter dominiert. Gerade für den Ansparteil der Lebensversicherungen gibt es aber besondere Sicherheitsvorschriften; für die Sachversicherungsprämien wären daher erhöhte (verdoppelte) Sicherheitsrücklagen

Seite 5

gerechtfertigt. Als Mindestkapitalsausstattung wird sowohl ein Absolutbetrag als auch eine Relation zum Prämienvolumen vorgeschrieben. Es wäre denkbar, die Übererfüllung der 18%igen Quote durch eine verringerte absolute Mindestausstattung zu honorieren.

Weiters fällt auf, daß die den Versicherungsvereinen eigen-tümliche Beitragsrückerstattung an Mitglieder, soweit sie noch nicht beschlossene Gewinnverwendung darstellt, zwar handelsrechtlich durchaus als Eigenkapital betrachtet werden kann, im Rahmen der Berechnungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1986 jedoch nicht berücksichtigt werden soll.

Diese eklatante Benachteiligung der Versicherungsvereine müßte nach ho. Auffassung beseitigt werden.

So sehr im allgemeinen die vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der Eigenmittel unter den bereits angeführten Einschränkungen begrüßt werden, so muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die gem. Art. III Abs. 16 vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für die Erfüllung von Voraussetzungen zu 60%, von sechs Jahren zu 80% und von sieben Jahren zu Erfüllung der Voraussetzung des § 73 b zur Gänze als zu kurz bemessen erscheinen. Die finanzielle Lage der Versicherungswirtschaft läßt derart kurze Fristen zur Erfüllung der strengen Eigenmittelvorschriften nicht zu, weshalb eine

spürbare Verlängerung der genannten Fristen verlangt werden muß.

Bedauerlicherweise versäumt der vorliegende Entwurf die Gelegenheit, die Vorschriften für Kapitalanlagen der Versicherungen den Möglichkeiten hochentwickelter Kapitalmärkte anzupassen. Die Beibehaltung der restriktiven Anlagevorschriften erschwert die Expansion der privaten Versicherungen, die – zumindest nach Ansicht vieler internationaler Experten – bei der Lösung der Probleme der gesetzlichen Sozialversicherung helfen könnte.

Auch im vorliegenden Entwurf des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind Aktien als Kapitalanlagen für Versicherungen nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässig. Lebensversicherungen dürfen nach der geltenden Regelung Aktien überhaupt nicht dem Deckungsstock widmen. Sachversicherungen dürfen Aktien nur in beschränktem Umfang halten: Österr. Aktien, die zum Handel an der Wiener Börse zugelassen sind, dürfen als Deckungswerte für die technischen Verbindlichkeiten herangezogen werden, allerdings mit einer zweifachen Limitierung: Nämlich nur im Ausmaß von maximal 5% des Grundkapitals der börsennotierten Beteiligungsgesellschaften, sofern sie zusammen mit festverzinslichen Wertpapieren 15% der technischen Verbindlichkeiten nicht übersteigen (§ 78 Abs 3 Z 6 VAG 1986).

Seite 7

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Rahmen für festverzinsliche Wertpapiere auf 20% der technischen Verbindlichkeiten erweitert werden (§ 78 Abs 3 Z 6). Die Veranlagung im Deckungsstock in Form von an der Wiener Börse zugelassenen Aktien ist möglich, sofern die Aktien 5% des Grundkapitals der börsennotierten Beteiligungsgesellschaften nicht übersteigen, bis höchstens 5% der technischen Verbindlichkeiten (§ 78 Abs 3 Z 7). Der Entwurf begünstigt somit den Bund als Schuldner noch mehr als bisher, weil die Grenzen für festverzinsliche Wertpapiere angehoben werden, und benachteiligt die Aktien: Nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Höchstgrenze von 15% der technischen Verbindlichkeiten für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere mehr als 5% der technischen Verbindlichkeiten in Aktien anzulegen.

Das Argument, daß diese niedrigen Grenzen bislang - großteils sogar bei weitem - nicht erreicht wurden, entkräftet keineswegs die Notwendigkeit für eine stärkere Aktienveranlagung seitens der Vertragsversicherungsunternehmen. Gerade weil diese Institutionen besonders sicher anlegen sollen, ist für eine ausreichende Streuung der Vermögenswerte zu sorgen. Dies gilt nicht nur innerhalb der einzelnen Anlagenkategorien, sondern natürlich auch hinsichtlich der Wertarten. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nominal- und Sachwerten erscheint jederzeit, aber erst recht in Zeiten sehr

hoher bzw. noch weiter wachsender Schulden der öffentlichen Hände bedeutsam.

Man sollte schließlich überlegen, ob nicht auch andere Finanzmarktinstrumente als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere zum Deckungsstock oder zu den technischen Verbindlichkeiten gezählt werden sollen. Die neuen Finanzmarktinstrumente (etwa "financial futures" oder "options") entstanden als Reaktion auf hohe Inflationsraten und hohe bzw. stark schwankende Zinssätze. Sie sollten Anlegern einen an der Marktentwicklung orientierten Zinssatz und trotzdem eine hohe Liquidität bringen. Da für Versicherungen der wichtigste Wettbewerbsfaktor die Höhe der Gewinnbeteiligung ist und diese vor allem von laufenden Erträgen abhängt, werden auch Versicherungen in Zukunft ein größeres Interesse als bisher an marktgängigen liquiden Aktiven haben. Versicherungen werden durch ein stärkeres Engagement in risikoreichere Anlagen nicht zu Spekulanten. Die Aufgabe der Versicherungen liegt darin, Risiko durch große Portfolios auszugleichen. Ein Portfolio sollte neben sicheren Anlagen auch risikoreiche und ertragsreiche Anlagen erfassen. In den USA und in Großbritannien engagieren sich Pensionsfonds auf venture-capital-Märkten (allerdings nur in einem kleinen %-Satz ihrer Gesamtanlagen, was sie aber trotzdem zu einem bedeutenden Faktor für venture-capital-Märkte macht). Ein stärkeres Engagement der österreichischen Versicherungen in Venture-ca-

pital dürfte dazu beitragen, die Erträge der Versicherungen zu erhöhen und würde einen wichtigen Impuls für die österr. Wirtschaft darstellen. Wenn Regulierungen solche "riskante" Investitionen überhaupt ausschließen, wird Versicherungen die Chance auf höhere Erträge genommen und damit auch der Risikoausgleich erschwert.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 2 Abs.1 Z.1:

Die Bildung der Risikorücklage wäre auch den reinen Rückversicherungsunternehmen zuzugestehen, da bei diesen Gesellschaften die Risikoexposition besonders hoch ist.

In Bezug auf § 73b ist die Nichtanwendung dieser Bestimmung für reine Rückversicherungsgesellschaften zu vertreten, da derartige gesetzliche Bestimmungen weltweit nicht anzutreffen sind.

Zu § 4 Abs.2:

Die Verpflichtung, dem Antrag auf Erteilung der Konzession eine Darstellung der Grundsätze beizulegen, nach denen Rückversicherungen abgegeben und übernommen werden, sollte entfallen, da die mitgeteilten Richtlinien keine endgültige

Aussage über die später notwendig werdende Rückversicherungspolitik darstellen. Diese vom Konzessionswerber nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Erklärung ist daher für die Beurteilung des Konzessionsansuchens für die Behörde wertlos.

Zu § 4 Abs. 3 Z. 4:

Statt dem Ausdruck "schädliche" wäre der Ausdruck "nachteilige" zu verwenden, da im Interesse des Versichertenschutzes schon eine nachteilige und nicht erst eine schädliche Entwicklung hintangestellt werden sollte.

Zu § 4 Abs. 3 Z. 5:

Der neu eingefügte Versagungsgrund mangelnden volkswirtschaftlichen Interesses steht – infolge der fehlenden Determinierung dieses Interesses – im Widerspruch zum Grundrecht der Erwerbsfreiheit. Diese Bestimmung wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 5:

Grundsätzlich wird die Gleichbehandlung der ausländischen und der inländischen Versicherungsunternehmen bejaht. Andererseits muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß bei Ein-

Seite 11

führung des Vier-Augen-Prinzips insbesonders kleinen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmungen, wie sie in größerer Zahl in Österreich vorhanden sind, Kostenprobleme erwachsen können.

Zu § 9 Abs.4:

Das Verbot der Wertsicherung ist ökonomisch unvernünftig und in einer halbwegs freien Wirtschaft bei Vertragsfreiheit auch durchaus unentbehrlich. Ähnliches gilt für den neuen Abs. 6 des § 18, der den inländischen Abschluß von Lebensversicherungsverträgen in fremder Währung ausschließt.

Zu § 17a:

Nach § 17a Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs werden die genehmigungspflichtigen Ausgliederungsverträge lediglich demonstrativ aufgezählt, obwohl alle in Betracht kommenden Ausgliederungen erwähnt sind.

Da derzeit keine neuen – den im Entwurf als genehmigungspflichtig bezeichneten ähnlichen – Ausgliederungen von wesentlicher Bedeutung ersichtlich sind, wird für eine Umwandlung der in Abs. 1 angeführten demonstrativen Aufzählung der Ausgliederungsverträge in eine taxative Aufzählung eingetreten.

Diese Regelung könnte einer ansonsten in Zukunft entstehenden Rechtsunsicherheit vorbeugen, da weder aus dem Gesetzes- text noch aus den Erläuternden Bemerkungen klar ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen eine Ausgliederung als "wesentlich" und damit genehmigungspflichtig anzusehen ist.

Überhaupt erscheint die Statuierung einer Genehmigungspflicht für Ausgliederungsverträge nach ho. Auffassung viel zu groß: Mit Meldepflichten könnte durchaus das Auslangen gefunden werden.

Rechtspolitisch problematisch ist insbesondere, daß das Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörde den nach anderen Vorschriften bestehenden Verschwiegenheitspflichten vorgehen soll.

Zu § 17 b:

Gemäß § 17 b Abs. 1 soll die künftig einzurichtende selbstständige interne Kontrolle u.a. die Zweckmäßigkeit des gesamten Geschäfts und Betriebes des Versicherungsunternehmens prüfen.

Gegen die Bestimmung "Zweckmäßigkeit" bestehen grundsätzliche Bedenken, weil eine Handlung ohne Kenntnis der Geschäftspolitik nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden kann. Die Erläuterungen merken hiezu an, daß die Kon-

trolle der Zweckmäßigkeit nicht bedeute, "daß geschäftspolitische Entscheidungen der Geschäftsleitung geprüft werden, sondern vielmehr, daß geprüft wird, ob die von der Geschäftsleitung vorgegebenen Zielvorstellungen zweckmäßig verwirklicht werden". Diese Unterscheidung kommt jedoch im Gesetzestext selbst, der letztlich für die Rechtsgültigkeit ausschlaggebend ist, nicht ausreichend zum Ausdruck.

Der ersatzlose Entfall des Wortes "selbständige" wird angezeigt, da es mehrdeutig und unklar ist. Dieser Begriff ist im übrigen auch im § 24 a KWG nicht enthalten.

Zu § 22:

Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß künftig der Treuhänder und sein Stellvertreter an die Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde gebunden sind.

Diese Bestimmung muß im Zusammenhang mit § 23 Abs. 2 gesehen werden. So steht nunmehr der Versicherungsaufsichtsbehörde (VAB) die Möglichkeit offen, mittels Erteilung einer Weisung an den Treuhänder bestimmten seitens eines Versicherungsunternehmens gewünschten Verfügungen über den Deckungsstock die Zustimmung zu versagen. Zwar kann das betroffene Versicherungsunternehmen in diesem Fall nach § 23 Abs. 6 eine Entscheidung durch die VAB beantragen und den in der Folge

ergehenden Bescheid anfechten, es kann aber nicht vor Rechtskraft des angefochtenen Bescheides über Werte des Dekkungsstocks verfügen. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen oder die Veranlagung überhaupt unmöglich machen.

Da weder der Treuhänder noch sein Stellvertreter ein Organ der VAB, sondern lediglich deren Sachverwalter ist, stellt sich die Frage, ob die Behörde befugt ist, Weisungen an die genannten Personen zu erteilen. Der Treuhänder ist nicht dem in der KWG-Novelle vorgesehenen Staatskommissär gleichzusetzen, da dieser der Vertreter des Bundesministers für Finanzen ist.

Auch sieht § 22 Abs. 1 vor, daß in Zukunft der Treuhänder und sein Stellvertreter von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestellt werden, wobei dem betroffenen Unternehmen lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt werden soll. Damit würde dem Unternehmen jede Möglichkeit genommen, gegen die Bestellung einer Person Rechtsmittel zu ergreifen, über deren bestmögliche Qualifikation Meinungsverschiedenheiten zwischen der Behörde und dem Unternehmen bestehen. Wünschenswert wäre weiters eine im Gesetz vorgesehene Aufzählung der Abberufungsmöglichkeiten des Treuhänders bzw. seines Stellvertreters. Da im vorliegenden Entwurf keine diesbezüglichen Regelungen enthalten sind, könnte die VAB bei einer Abberufung nach freiem Ermessen vorgehen. Diese Vorgangsweise ist

verfassungsrechtlich bedenklich, weshalb die Abberufungsmöglichkeiten im Gesetz enthalten sein sollten.

Den betroffenen Versicherungsunternehmen müßte bei der Bestellung, bei der Abberufung und bei der Bemessung der Vergütung Parteistellung eingeräumt werden.

Nach dem derzeit geltenden Gesetz unterliegt der Treuhänder über alle Tatsachen, die ihm ausschließlich aufgrund seiner Tätigkeit bekannt geworden sind, der Verschwiegenheitspflicht. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im vorliegenden Entwurf. Da, wie bereits ausgeführt, der Treuhänder und sein Stellvertreter nicht als Organ der VAB anzusehen sind, unterliegen diese auch nicht der im Artikel 20 B-VB geregelten Amtsverschwiegenheit. Die derzeit im § 23 Abs. 6 geregelte Verschwiegenheitspflicht muß künftig auch für den Treuhänder und seinen Stellvertreter gelten. Eine entsprechende Bestimmung wäre daher im Entwurf vorzusehen.

Grundsätzlich vertritt die Versicherungswirtschaft jedoch weiterhin die Ansicht, daß der Treuhänder ein Organ der Unternehmung und nicht der Behörde sein soll, zumal dem Staat nicht die Aufgabe zukommt, die Geschäfte der Versicherungsunternehmungen zu führen, sondern lediglich die Versicherungsunternehmungen zu beaufsichtigen.

§ 59 Abs. 3:

In § 13 Abs. 2 wird festgelegt, daß eine Bestandsübertragung auch dann genehmigungspflichtig ist, wenn sie in einem anderen Rechtsgeschäft (z.B. Verschmelzung) enthalten ist. Es wäre daher sinnvoll, die sich aus § 59 Abs. 3 für Versicherungsvereine a.G. ergebende Genehmigungspflicht hinsichtlich der Verschmelzungen zu streichen, weil eine solche ohne Übertragung des Bestandes, die bereits der Genehmigungspflicht unterliegt, nicht möglich ist.

Zu § 62 Abs. 1 und § 85 Abs. 1:

§ 69 Abs. 1 in der derzeit gültigen Fassung sieht vor, daß das oberste Organ eines kleinen Versicherungsvereines über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres beschließt, wobei die Versicherungsaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund diese Frist verlängern kann; § 85 Abs. 1 normiert, daß der Vorstand eines kleinen Versicherungsvereines in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und das oberste Organ in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, wobei ebenfalls aus wichtigem Grund die Versicherungsaufsichtsbehörde diese Fristen verlängern kann.

Bei einigen kleinen Versicherungsvereinen - insbesondere bei Tierversicherungsvereinen - verfügt nur eine Person über entsprechende Kenntnisse bzw. Informationen bezüglich der Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes. Diese übt ihre Tätigkeit überdies nebenberuflich aus. Es könnte nun z.B. durch schwere Erkrankung der Fall eintreten, daß die nunmehr nicht verlängerbare Frist nicht eingehalten werden kann.

Außerdem kann der Rückversicherungsverein mit der Erstellung seiner Bilanz und des Geschäftsberichtes erst dann beginnen, wenn alle Abrechnungen der rückversicherten Vereine vorliegen.

Aus diesen Gründen wird ersucht, von der vorgesehenen Streichung der §§69 Abs. 1 zweiter Satz und 85 Abs. 1 dritter Satz Abstand zu nehmen.

§ 73 a:

§ 73 a Abs. 2 sieht vor, daß der Risikorücklage jährlich nur 0,4 v.H. der um die Rückversicherungsabgabe vermindernden abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäftes zugeführt werden können, wobei die Rücklage 4 v.H. dieser Prämie nicht übersteigen darf.

Die steuerbegünstigte gebildete Risikorücklage soll die Bildung der im § 73 b vorgeschriebenen Eigenmittelausstattung unterstützen.

Der vorgegebene Satz von 0,4 % ermöglicht es jedoch nicht, den gewünschten Anteil der Risikorücklage an den Eigenmitteln innerhalb von 5 Jahren, von 7 Jahren, aber auch nicht innerhalb von 10 Jahren zu erreichen.

Während die Risikorücklage vollkommen neu zu bilden ist, kann der Kreditsektor beim Aufbau der Haftrücklage auf die bereits vorhandene Sammelwertberichtigung zurückgreifen, wobei der Großteil der Haftrücklage bis Ende 1991, der Rest jedoch bis 1996 gebildet werden muß.

Es wird daher, um eine Schlechterstellung der Versicherungswirtschaft zu vermeiden, für eine Erhöhung der Zuführungs möglichkeit auf 0,8 % eingetreten.

Während bei den Kreditinstituten die Haftrücklage, die praktisch der Risikorücklage entspricht, nach dem KWG bis S 500 Mio. zur Gänze und darüber hinaus zu einem Drittel gem. § 65 Bewertungsgesetz bei der Einheitswertermittlung eine Schuldpost bildet, ist dies bei der Risikorücklage nicht der Fall.

Die Versicherungswirtschaft plädiert mit allem Nachdruck für

Seite 19

eine gleichartige Regelung, weil kein Grund vorhanden ist, die steuerlich begünstigte Eigenkapitalbildung in den Bereichen Kredit- und Versicherungswirtschaft unterschiedlich zu behandeln.

§ 73 b:

Die in Österreich tätigen Versicherungsunternehmungen bekennen sich grundsätzlich zu einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß gewisse Unternehmen Schwierigkeiten haben werden, die geforderte, doch auch international gesehen ziemlich hoch angesetzte Eigenkapitalbasis aufzubringen, wobei nicht vergessen werden darf, daß sie viele Jahrzehnte ohne jegliche Gefährdung der Versicherten am Markt tätig sind, zum Teil die relative Solvabilität bei weitem übererfüllen und von ihrer Größenordnung her mit der geforderten Mindestkapitalausstattung gar nichts anfangen können. Diese grundsätzlichen Ausführungen mögen insbesonders bedacht werden bei der Prüfung und Abwägung der nachfolgenden Ausführungen zum Thema Kapitalzufuhr von außen (Partizipations- und Ergänzungskapital) und von Übergangsfristen gem. Art. III Abs. 16.

Die im Entwurf enthaltene Abzugsfähigkeit der Rückversicherungsabgaben bei der Solvabilitätsberechnung entspricht nicht den international üblichen Abzugsmöglichkeiten. Auch

wird einerseits zu wenig Rücksicht auf die in der Versicherungsbranche herrschende Gepflogenheit, Rückversicherungen zu etwa gleichen Teilen abzugeben bzw. zu übernehmen, genommen; andererseits wird nicht berücksichtigt, daß ein erheblicher Anteil dieser Geschäfte im Inland abgegeben wird.

Die Versicherungswirtschaft strebt eine den EG-Richtlinien angepaßte Abzugsfähigkeit des abgegebenen Rückversicherungsgeschäftes an. Außerdem müßten Vorkehrungen getroffen werden, um eine doppelte Unterlegung von im Inland abgeschlossenen Rückversicherungsgeschäften mit Eigenkapital zu vermeiden.

Weiters wird vorgeschlagen, bei der Festlegung der Fristen eine Parallelität zum Kreditwesengesetz vorzusehen und die Frist für die Erreichung der Solvabilität auf Basis der Prämieneinnahmen mit jener gleichzusetzen, die künftig für die Kreditwirtschaft gelten soll.

Wenn schon bei der Schaden- und Unfallversicherung aus Gründen der Vereinfachung auf nur einen Prozentsatz bei der Berechnung der Eigenmittel zurückgegriffen wird, so sollte nicht der höhere, sondern der niedrigere Prozentsatz angewendet werden, d.h. bei der prämienabhängigen Berechnung 16% statt 18%, bei der schadenabhängigen Berechnung 23% statt

Seite 21

26%. Für die Krankenversicherung, die wie die Lebensversicherung (d.h. mit Deckungsrückstellung) betrieben wird, soll ein Drittel des Solvabilitätserfordernisses der Schaden-Unfallversicherung vorgesehen werden. In der sonstigen Krankenversicherung sollen die Bestimmungen wie für die Schaden-Unfallversicherung gelten.

Nach dem Entwurf können stille Reserven den Eigenmitteln nicht zugezählt werden. Demgegenüber wird für eine angemessene Anrechnung eingetreten.

Zumindest sollte der Kompromißvorschlag, stille Reserven bei festverzinslichen Wertpapieren aus berücksichtigungswürdigen Gründen den Eigenmitteln zuzurechnen, ernstlich erwogen werden. Eine Berücksichtigung dieses Vorschlages scheint schon deswegen notwendig zu sein, um für im EG-Raum arbeitende Österreichische Versicherungsunternehmungen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber im EG-Raum ansässigen Versicherungsunternehmungen zu vermeiden.

Die Versicherungswirtschaft plädiert für den Entfall der Worte "in der Lebens- und in der Krankenversicherung" im Absatz 3). Wenn auch Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in der Schaden- und Unfallversicherung insgesamt keinen sehr großen Umfang erzielen, kann die Anrechnung dieser Rückstellungen auf das Eigenkapital für einzelne Unterneh-

mungen von entscheidender Bedeutung sein. Ihrer Natur nach unterscheiden sich diese Rückstellungen, soferne sie nach der Satzung der Unternehmung für Verlustabdeckungen verwendet werden können, nicht von den im Entwurf angeführten Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in der Lebens- und der Krankenversicherung.

Partizipationskapital und Ergänzungskapital:

Der Innenfinanzierung sind marktmäßig Grenzen gesetzt, sodaß auf geeignete Instrumente der Außenfinanzierung gegriffen werden muß, um den erheblichen und gegenüber den EG-Richtlinien und dem internationalen Standard höheren Eigenmittelfordernissen zu entsprechen. Den Banken wird hiezu die Möglichkeit eingeräumt, Partizipations- und Ergänzungskapital zu begeben. Dies sollte auch für die Versicherungswirtschaft möglich sein, u.zw.sowohl für die Aktiengesellschaften als auch für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Die Aktiengesellschaften werden nämlich nicht in der Lage sein, allein im Wege der Erhöhung des Grundkapitals ausreichende Außenfinanzierung zu erhalten. Den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit steht ohne die Möglichkeit, Partizipations- un Ergänzungskapital zu begeben, eine Außenfinanzierung überhaupt nicht zur Verfügung. Der einzige Ausweg, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Aktiengesellschaften umzuwandeln, würde nicht nur auf erhebliche Schwierigkeiten

Seite 23

stoßen, sondern auch aus konsumentenpolitischen Überlegungen wenig zweckmäßig sein und der seit Jahrhunderten im In- und Ausland bewährten Einrichtung des Versicherungsgedankens auf Gegenseitigkeit in Österreich zuwiderlaufen. Aber selbst im Falle der Umwandlung in Aktiengesellschaften haben sie die gleichen Probleme wie diese, nämlich die Grenzen der Außenfinanzierungsmöglichkeit im Wege der Grundkapitalerhöhung.

Aus diesem Grunde erscheint es erforderlich, den Versicherungsunternehmungen gleich den Banken die Ausgabe von Partizipations- und Ergänzungskapital zu ermöglichen. Die in der KWG-Novelle enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sollten textgleich in die VAG-Novelle übernommen werden. Die steuerlichen Bestimmungen müßten sinngemäß für Versicherungsunternehmungen übernommen werden. Eine Hinzurechnung der für das Ergänzungskapital zu zahlenden Zinsen gem. § 7 Ziff. 1 GewStG müßte ebenso ausgeschlossen werden, wie dies für Kreditinstitute gem. § 7 Ziff. 1 Abs. 2 zweiter Satz GewStG bereits derzeit der Fall ist.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß derzeit noch nicht voraussehbar ist, ob der österreichische Kapitalmarkt durch eine Vergrößerung des Kreises der Ermittler, die Partizipationsscheine begeben dürfen, nicht zu stark belastet wird. Weiters wird auch abzuwarten sein, ob der Partizipationsschein neben den bewährten Wertpapierarten

überhaupt einen Markt findet.

Zu § 73 c:

§ 73 c sieht vor, daß künftig Eigenmittel nicht nur für einzelne Versicherungsunternehmen, sondern auch für gesellschaftsrechtlich miteinander verbundene Unternehmen ausreichend sichergestellt werden sollen. Diese Bestimmung führt dazu, daß Unternehmensgruppen insgesamt schlechter gestellt werden als Einzelunternehmen.

Da sich die Bestimmung an der entsprechenden Regelung der KWG-Novelle orientiert, muß auf die Verschiedenheit zwischen dem Kredit- und dem Versicherungssektor hingewiesen werden. Wesentlich ist, daß in der Versicherungswirtschaft bei Unternehmensgruppen keine Haftungsübernahme erfolgt. Es wird daher für die volle Berücksichtigung der entsprechenden Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften bei beherrschenden Unternehmen eingetreten. Die Aufrechterhaltung der Bestimmung hätte zur Folge, daß bei großen österr. Versicherungsgruppen auch bei Berücksichtigung der Übergangsfristen ohne Außenfinanzierung (Partizipations- und Ergänzungskapital) gegebenenfalls mit nicht überbrückbaren Unterdeckungen gerechnet werden müßte.

Seite 25

Unbeschadet der Zweckmäßigkeit des Eigenmittelerfordernisses auch bei "Gruppen von Versicherungsunternehmen", erscheint es wenig sinnvoll, mit dem Ausdruck "Unternehmensgruppen" einen neuen Rechtsbegriff einzuführen. In Wirklichkeit geht es hier um einen Konsolidierungstatbestand im weiteren Wort-sinn, der auf Vermutungstatbestände (z.B. Anteilshöhe) und nicht auf Über- oder Nachordnung abstellen sollte.

Die Bundeskammer plädiert daher nachdrücklich für den ersatzlosen Entfall des § 73 c, da ähnliche Bestimmungen international nicht üblich sind.

Zu § 73 Abs. 1:

Künftig soll der Erwerb einer Liegenschaft, der Abbruch sowie die Errichtung eines Gebäudes der Genehmigung durch die VAG bedürfen.

Es wird vorgeschlagen, die Genehmigungspflicht lediglich für den Erwerb von Liegenschaften vorzusehen, den Abbruch bzw. die Errichtung von Gebäuden aber der bloßen Meldepflicht zu unterwerfen.

Sollte diesem Wunsche nicht entsprochen werden, wäre zumindest die Einführung einer Bagatellgrenze notwendig. Damit könnte verhindert werden, daß künftig auch für kleinste Bau-

führungen oder Abbrucharbeiten eine Genehmigung erforderlich ist.

Zu § 76 Abs. 5:

Gemäß § 76 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes hat die VAB, sofern das Unternehmen, an welchem sich das Versicherungsunternehmen beteiligt hat, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen, wenn für die Aufrechterhaltung der Beteiligung keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen.

Diese Regelung bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der derzeit geltenden "Kann"-Bestimmung.

Diese Verschärfung verdeutlicht sich noch in den Erläuternden Bemerkungen, wo festgehalten wird, daß die mit der Aufrechterhaltung einer solchen Beteiligung zwangsläufig verbundene Beeinträchtigung der finanziellen Situation des Versicherungsunternehmens zu vermeiden auch dann ein selbstverständliches und berechtigtesaufsichtsbehördliches Anliegen sei, wenn sie für sich allein die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Seite 27

Diese Erläuterung läßt den Schluß zu, daß künftig in den meisten Fällen, bei dauernd negativem Gabrungserfolg, die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses verlangt werden wird, da der VAB durch die Erläuternden Bemerkungen sehr enge Grenzen bei der Beurteilung gesteckt sind, was berücksichtigungswürdige Gründe sind.

Die Bundeskammer spricht sich für die Beibehaltung der "Kann"-Bestimmung sowie für den Entfall der die Bewegungsfreiheit der VAB einschränkenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen aus.

Zu § 77 Abs. 1 Ziff. 4:

Im Hinblick auf die Verschärfung der Eigenmittelvorschriften und der Stärkung des Prüfungs- und Aufsichtswesens im Zuge der Kreditwesenrechtsreform ist jede Beschränkung der Dekkungsstockfähigkeit von Guthaben bei Banken kaum begründbar und es erscheint der Satz von 10 % des Deckungserfordernisses zu niedrig.

§ 78 Abs. 3:

§ 78 Abs. 3 Ziff. 7 sieht vor, daß künftig zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten u.a. die an der Wiener Börse zum Handel zugelassenen Aktien von inländischen Unternehmen,

sofern sie 5 v.H. des Grundkapitals dieser Unternehmen nicht übersteigen, bis höchstens 5 v.H. der technischen Verbindlichkeiten herangezogen werden können.

Wünschenswert wäre zumindest eine Anhebung dieses Limits von 5 % auf 10 %. Dies vor allem deshalb, um der steigenden Bedeutung der Vermögensveranlagung in Aktien gerecht zu werden.

Denkbar wäre auch die Einführung eines gemeinsamen Limits sowohl für festverzinsliche Wertpapiere, Aktien als auch Investmentzertifikate. Somit könnte jedes Unternehmen die für seine Verhältnisse günstigste Anlageform innerhalb der vorgegebenen gemeinsamen Grenze selbst bestimmen.

Da das Partizipations- und Ergänzungskapital in Hinkunft als Veranlagungsmöglichkeit an Bedeutung gewinnen wird, sollte im § 78 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen werden, diese Wertpapiere zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten heranziehen zu können.

Zu § 81 Abs. 5 und § 81 a:

Gemäß § 81 Abs. 5 und § 81 a des Entwurfes hat der Abschlußprüfer bestimmte Tatsachenfeststellungen und Beurteilungen der VAB mitzuteilen. Es wäre jedoch die gleichzeitige Be-

Seite 29

richtspflicht an den Vorstand und den Aufsichtsrat vorzusehen. Im übrigen sollte die Berichtspflicht auf wesentliche Umstände beschränkt bleiben.

In den § 81 Abs. 5 sollte eine dem § 24 Abs. 8 KWG nachgebildete Bestimmung aufgenommen werden, wonach bei kurzfristig behebbaren geringfügigen Mängeln eine Anzeige erst dann zu erstatten ist, wenn die Mängel nicht innerhalb einer bestimmten Frist behoben sind.

Zu § 82:

Der Entwurf sieht vor, daß künftighin der Jahresabschluß unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Diese nunmehr fixe Frist von 7 Monaten berücksichtigt aber nicht, daß die den Jahresabschluß betreffenden Fristen nach den entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Fassung des Art. I Ziff. 7 des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1982 verlängert werden können. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen um längstens zwei Monate verlängern.

Nach Inkrafttreten des Gesellschaftsrechtsänderungs-Gesetzes wurden die aufgrund dieser Maßnahmen notwendig gewordenen Satzungsänderungen von den Unternehmungen durchgeführt. Sollte § 82 in der vorgesehenen Fassung tatsächlich Gesetzeskraft erlangen, wäre eine neuerliche Satzungsänderung erforderlich.

Vereinzelt wird es immer wieder vorkommen, daß trotz aller Bemühungen seitens des Versicherungsunternehmens der Jahresabschluß nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden kann. Gerade für diese Fälle sollte eine mögliche Fristverlängerung in das Gesetz aufgenommen werden, zumal jedes Unternehmen selbst an einer möglichst raschen Erstellung des Jahresabschlusses interessiert ist und kein Vorstand leichtfertig mit einem Fristverlängerungsantrag an den Aufsichtsrat des Unternehmens herantritt.

Der Verweis in den Erläuternden Bemerkungen auf § 17 der Verordnung über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung - dieser sieht in begründeten Fällen auf Antrag eine Fristverlängerung vor - ist nicht zutreffend. Die beabsichtigte Gesetzesstelle schließt nämlich die Möglichkeit einer Verlängerung der 7-Monatefrist aus.

Zu § 100:

Gemäß § 100 Abs. 3 soll das Versicherungsunternehmen künftig verpflichtet werden, der VAB unverzüglich alle Tatsachen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen führen können, anzugeben. Unwesentlich ist dabei, ob die gefährdungsrelevanten Umstände auf betriebsinterne Ereignisse zurückzuführen sind oder nicht.

Da bereits derzeit der Behörde vielfache Prüfungsmöglichkeiten eingeräumt sind, tritt die Bundeskammer für den Entfall des § 100 Abs. 3 ein.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß diese Verpflichtung zur Selbstanzeige ein Novum in der österreichischen Rechtsordnung darstellen würde.

Zu § 101 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der VAB künftig die Möglichkeit eingeräumt wird, zur Überwachung der Geschäftsgebarung Prüfungsorgane zu bestellen, die nicht der VAB angehören.

Bei allem Verständnis für den Ausbau von Kontrollmöglichkeiten muß grundsätzlich festgehalten werden, daß die Ausglie-

derung behördlicher Aufgaben an Nichtbehörden bedenklich erscheint. Besonders deutlich werden vielleicht diese Bedenken bei der Vorstellung, daß sich der Rechnungshof bei der Prüfung von Behörden externer Institutionen bedient.

Sollte man sich nicht zur Streichung dieser Bestimmungen entschließen können, müßte jedenfalls dem betroffenen Unternehmen Parteistellung bei der Bestellung, Abberufung und Kostenfestsetzung eingeräumt werden.

Zu § 105:

Dem Entwurf ist zu entnehmen, daß in Zukunft sowohl die Einberufung jeder Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Behörde unverzüglich zu melden ist und diese berechtigt ist, einen Vertreter zu entsenden.

Seitens der Versicherungsunternehmen wird die Verpflichtung, die Sitzung des Aufsichtsrates der Behörde anzugeben, ebenso wie die Möglichkeit, zu dieser einen Vertreter zu entsenden, abgelehnt.

Der Aufsichtsrat hat demgegenüber dem Vorstand vom Aktiengesetz vorgegebene Kontrollaufgaben zu erfüllen; die Kontrollaufgaben der Aufsichtsbehörde sind in diesem Gesetz geregelt. Ein Zusammenfassen dieser Kontrollfunktionen durch die

Teilnahme von Behördenvertretern in der Aufsichtsratssitzung erscheint nicht wünschenswert.

Es wird daher die Streichung der die Aufsichtsratssitzung betreffenden Bestimmungen im Abs. 2 beantragt.

Zu § 106:

Gemäß § 106 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 soll die Versicherungsaufsichtsbehörde künftig zur Abwendung einer Gefahr für die Versicherten einen Regierungskommissär bestellen können. Diese Maßnahme soll jedoch spätestens nach Ablauf von 18 Monaten ab Bestellung außer Kraft treten.

Der Entwurf sieht für den Fall, daß der Regierungskommissär seine ihm auferlegten Aufgaben bereits vor Ablauf der 18-Monatsfrist beendet hat bzw. der Grund für seine Tätigkeit weggefallen ist, keine Möglichkeit für eine Abberufung vor. Es wird deshalb die Aufnahme einer Bestimmung für die Abberufung vorgeschlagen, da damit auch die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde gegeben ist, den Regierungskommissär vorsichtsweise für einen längeren Zeitraum zu bestellen, als es dem ersten Anschein nach notwendig ist.

Die im Abs. 5 vorgesehene Vergütungspflicht sollte sich an der Regelung des § 105 Abs. 3 orientieren.

Weiters sollte den betreffenden Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Bestellung bzw. der Abberufung des Regierungskommissärs, aber insbesondere auch bei der Bemessung der Vergütung Parteistellung eingeräumt werden (Siehe Ausführungen zu § 22 und § 101 Abs. 3).

Zu § 107:

Im § 107 werden die Voraussetzungen für die Entziehung der Konzession bzw. deren Folgen geregelt.

Die Entziehung der Konzession stellt den schwersten Eingriff in die Geschäftsführung eines Unternehmens durch die VAB dar.

Zwar steht dem betroffenen Unternehmen, soferne es die von der Aufsichtsbehörde getroffene Entscheidung nicht für gerechtfertigt hält, die Möglichkeit der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofsbeschwerde zu, dieser muß jedoch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Seitens der Versicherungswirtschaft wird daher aufgrund der Auswirkung dieser Maßnahme für die Aufnahme einer Bestimmung eingetreten, wonach einer den Konzessionsentzug bekämpfenden Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofsbeschwerde in jedem Fall aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Zu § 117.

Da es an jeglichen Vorkehrungen (z.B. Kontrollrechte der betroffenen Unternehmungen) zur Erzwingung von Effizienz und Kostenminimierung der Versicherungsaufsichtsbehörde mangelt, müßte diese einseitige Festsetzungsmöglichkeit ersatzlos gestrichen werden. Es handelt sich hier um eine Art oktroierter Selbstverwaltung, gegen deren Kosten sich die Betroffenen nicht wehren können.

Zu Art.II:

Die zu den betreffenden Bestimmungen des Art. I bereits ausgeführten Vorschläge über die erforderlichen steuerlichen Maßnahmen werden wie folgt nochmals angeführt:

Die für die Haftrücklage gemäß dem KWG vorgesehene steuerliche Regelung sowie deren Ergänzung im § 64 Bewertungsgesetz sollen künftig auch für die Risikorücklage gelten.

Auch müßten die im KWG für das Partizipationskapital vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß in das VAG übernommen werden. Weiters müßte die im GewStG enthaltene Bestimmung, wonach die Hinzurechnung der für das Ergänzungskapital zu zahlenden Zinsen gem. § 7 Ziff. 1 GewStG ebenso ausgeschlossen ist, wie dies für Kreditinstitute gem. § 7 Ziff. 1 Abs. 2 zweiter

Satz GewStG bereits derzeit der Fall ist, auch für Versicherungsunternehmen gelten.

Die Überschrift des Art. II wäre dem geänderten Umfang und Inhalt anzupassen bzw. weiter zu gliedern.

Zu Art. III Abs. 12 und Abs. 13:

Es wird für die Ausdehnung der Frist, innerhalb welcher der Versicherungsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Ausgliederungsverträge nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes anzuzeigen sind (ein Monat) sowie des für die Einrichtung der internen Kontrolle eingeräumten Zeitraumes (ein Jahr) eingetreten.

Bezüglich der Übergangsfrist für § 73 b wird auf die zu dieser Bestimmung gemachten Ausführungen verwiesen.

Zu Art. III Abs. 16:

In den Übergangsbestimmungen (Art. III Abs. 16) ist eine Frist von 7 Jahren für die Erfüllung des Eigenmittelerfordernisses vorgesehen. Hier wäre eine Übergangsfrist von 10

Seite 37

Jahren, wie dies auch im KWG vorgesehen ist, dringend notwendig, da die Eigenmittelausstattung vielfach unbefriedigend ist.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bittet um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme angeführten Anregungen und Bedenken.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare dieser Stellungnahme zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: